

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

123. Curriculum für das Masterstudium Kommunikationswissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2011)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg in der Sitzung vom 12. April 2011 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Kommunikationswissenschaft.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Masterstudium Kommunikationswissenschaft umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines Bachelorstudiums der Kommunikationswissenschaft oder eines gleichwertigen, fachlich in Frage kommenden Studiums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium der Kommunikationswissenschaft baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnissen auf, vertieft und ergänzt die wissenschaftliche Berufsvorbildung, fokussiert aber stärker auf wissenschaftliche Forschung. Die Studierenden sollen die Befähigung zur eigenständigen Konzeption, Organisation und Durchführung kommunikationswissenschaftlicher Untersuchungen, zur Reflexion kommunikationswissenschaftlicher Theorien sowie angewandter Problemstellungen erlangen. Das Studium der Kommunikationswissenschaft orientiert sich an folgenden Bildungszielen:

- Kenntnis kommunikationswissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen, von Konzepten und Theorien mit der Fähigkeit, diese zur Interpretation und Analyse komplexer Sachverhalte einzusetzen
- Beherrschung der Methoden der empirischen Sozialforschung
- vertiefendes Wissen über die Prozesse gesellschaftlicher und kultureller Kommunikation
- Kompetenz in den zentralen Forschungsfeldern der Kommunikationswissenschaft
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion (academic literacy)

(2) Für Absolventinnen und Absolventen der Kommunikationswissenschaft ergeben sich qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Forschung (Projektkonzeption, -management und -durchführung) im universitären und außeruniversitären Bereich
- Lehre im universitären und außeruniversitären Bereich
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung
- Audiovisuelle Kommunikation
- ICT-bezogene Anwendungen
- Interkulturelle und interpersonelle Kommunikation
- Journalismus
- Kommunikationsberatung
- Mediaforschung
- Medienmanagement
- Medienproduktion
- Öffentliche Verwaltung und Medienpolitik
- Online-Kommunikation
- Organisationskommunikation
- Public Relations
- Unternehmens- und Marktkommunikation
- Werbung und Marketing

§ 3 Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Masterstudium gliedert sich in folgende miteinander vernetzte Lehr- und Forschungsfelder:

1. Medien und Öffentlichkeit

Beschäftigt sich mit Medienstrukturen und der Herstellung von Öffentlichkeit durch Massenmedien und andere Formen kommunikativer Vermittlung

2. Kommunikation in Kultur und Gesellschaft

Beschäftigt sich mit den Wechselbeziehungen von Kommunikation, Gesellschaft und Kultur, einschließlich der interkulturellen und interpersonellen Kommunikation

3. Kommunikation im Kontext von Politik, Ökonomie und Technik

Beschäftigt sich mit den Interdependenzen von Kommunikation, Politik und Ökonomie sowie Informations- und Kommunikationstechnologien

4. Berufsfeldforschung

Beschäftigt sich mit der wissenschaftlichen Analyse von Kommunikationsprozessen und -berufen (insbesondere Journalismus, Public Relations, Unternehmens- und Organisationskommunikation, audiovisuelle und Online-Kommunikation).

(2) Das Masterstudium beginnt mit einem einführenden Modul, das Studierende mit kommunikationswissenschaftlichen Theorien, Methoden und Fachgebieten weiterführend vertraut macht.

(3) Im Verlauf des Masterstudiums führen die Studierenden ein kommunikationswissenschaftliches Forschungsprojekt durch.

(4) Abgeschlossen wird das Masterstudium mit einer Masterarbeit und einer kommissionellen Masterprüfung.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind für das Masterstudium vorgesehen:

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlung von Fachwissen weiterführend stattfindet. Eine durchgehende Anwesenheit ist ratsam, aber nicht verpflichtend.

Vorlesungen mit Übung (VU) sind Lehrveranstaltungen, in denen einerseits Fachwissen vermittelt und andererseits dessen praktische Umsetzung durch aktive Mitarbeit der Studierenden erprobt wird. VU sind prüfungsimmanent mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 40. VU können auch als Vorlesungen mit begleitenden Tutorien abgehalten werden.

Übungen (UE) dienen dem Erwerb von Forschungskompetenz und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 20. Sofern die technischen Bedingungen es erfordern, kann die Höchstteilnehmerzahl auf 15 herabgesetzt werden.

Projektseminare (PJ) dienen der Durchführung und dem Abschluss eines wissenschaftlichen Projektes oder der Verfassung einer publikationsreifen wissenschaftlichen Arbeit. Von den Studierenden werden eine kontinuierliche Mitarbeit, mündliche Präsentationen sowie eine Abschlussarbeit verlangt. Projektseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 20. Voraussetzung für die Teilnahme ist der positive Abschluss des Moduls „Einführung Masterstudium“.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und bieten die Möglichkeit der intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung über Themen bzw. den Stand der Wissenschaft im jeweiligen Lehr- und Forschungsfeld. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 30. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Seminar ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Schlüsseltexte und Thoriendiskurse“.

Konversatorien (KO) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und dem wissenschaftlichen Argumentieren. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 20.

Exkursionen (EX) können begleitend zu einer VU, UE, SE oder auch selbständig durchgeführt werden. Sie dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten und bieten die Möglichkeit, sich ein konkretes und authentisches Bild von Kommunikations- und Medienorganisationen an ihren Standorten zu machen. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(2) Einzelne Lehrveranstaltungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Fernlehre-Veranstaltungen (gem. § 53 Abs. 1 UG) stattfinden. Leistung und Teilnahme können in diesen Fällen internetgestützt überprüft werden.

(3) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS).

Jeweils 2 Stunden der genannten Lehrveranstaltungstypen entsprechen:

VO	3 ECTS
VU, KO, UE, EX	4 ECTS
SE, PJ	6 ECTS

§ 5 Studieninhalt

(1) Modul Einführung Masterstudium

Das Modul vertieft Kenntnisse der Theorien und Methoden des Faches Kommunikationswissenschaft und vermittelt Kompetenz für das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. In dem Modul werden aktuelle Fragestellungen aus den Lehr- und Forschungsfelder diskutiert.

LV-Form	Lehrangebote	ECTS	SWS
VU / KO	Schlüsseltexte und Theoriediskurse	4	2
VU	Statistik MA	4	2
VO	Forschungsorientierung	3	2
		11	

(2) Modul Projekt

In dem Modul Projekt bearbeiten die Studierenden eigenständig ein kommunikationswissenschaftliches Thema in verschiedenen Formen und erwerben die dazu erforderlichen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen: Mitarbeit in einem Forschungsprojekt oder Verfassen eines publikationsreifen Manuskripts für eine wissenschaftliche Zeitschrift.

Als erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls kann gewertet werden, wenn an einer nicht-deutschsprachigen Universität in Lehrveranstaltungen mindestens zwei schriftliche wissenschaftliche Arbeiten verfasst werden. Diese Arbeiten müssen jeweils in Art (Einhaltung der wissenschaftlichen Standards) und Umfang (25-35 Seiten, 65.000 bis 91.000 Zeichen) einer Seminararbeit nach diesem Curriculum entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.

UE	Projekt I	4	2
UE	Projekt II	4	2
PJ	Projektdurchführung	9	3
		17	

(3) Modul Spezialisierung

Das Spezialisierungsmodul bietet eine breite Auswahl an Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Typs zu den einzelnen Lehr- und Forschungsfeldern auf gehobenem Anspruchsniveau (Mixed Learning, gemäß § 6).

	Ausgewählte Problemstellungen (Mixed Learning)	16	
SE	Spezialisierungsseminar	6	2
		22	

(4) Modul Master

In diesem Modul verfassen die Studierenden ihre Masterarbeit. Im begleitenden Master-Konversatorium setzen sich die Studierenden mit unterschiedlichen inhaltlichen, theoretischen und methodischen Herangehensweisen auseinander und stellen ihre Arbeit zur Diskussion.

KO	Master-Konversatorium	4	2
	Masterarbeit	30	
	Masterprüfung	8	
		42	

Modul 1 – 4: 92 ECTS
 Freie Wahlfächer: 28 ECTS
Gesamt: 120 ECTS

(5) Empfohlen wird, Freie Wahlfächer aus einem fachnahen Bereich (z.B. Soziologie, Politikwissenschaft, Recht und Wirtschaft) zu studieren oder einen Studienschwerpunkt (24 ECTS) bzw. eine Studienergänzung (12 ECTS) an der Universität Salzburg zu absolvieren. Insbesondere eignen sich Gender Studies, Global Studies, ICT&S und Medienpass.

§ 6 Mixed Learning

Mixed Learning ermöglicht den Studierenden im Masterstudium, ihr wissenschaftliches Profil nach eigenen Interessen zu schärfen. Dafür steht ihnen eine Anzahl an Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Typs zur Verfügung, die im Lehrangebot entsprechend ausgewiesen sind. Diese behandeln u.a. theoretische oder praxisrelevante Fragestellungen. Angeboten werden auch Praxisprojekte (z.B. Uni Radio, Uni-TV-Magazin, eJournal-Redaktion, etc.). Weiters kann die Mitwirkung an der Betreuung von Bachelor-Studierenden (Mentoring) Teil dieses Moduls sein. Über die Anerkennung solcher Betreuungsleistungen entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Das Thema ist einem der Prüfungsfächer gemäß § 8 Abs. 5 zugeordnet. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus Vorschlägen der Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit hat einen Normtextumfang von zumindest 120 Seiten (300.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen und Literaturverzeichnis). Das Thema der Masterarbeit muss deutlich vom Thema jener Arbeit abweichen, die im Spezialisierungseminar (Modul 3) abgefasst wurde.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Module werden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.
- (2) Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine Masterprüfung in zwei Teilen sowie eine positiv begutachtete Masterarbeit.
- (3) Der erste Teil der Masterprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung der im Curriculum § 5 genannten Module 1 bis 3 sowie des Masterkonversatoriums abgelegt.
- (4) Der zweite Teil der Masterprüfung findet in kommissioneller Form statt und umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist, eine Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach, das frei gewählt werden kann, sowie eine Prüfung über grundlegende und aktuelle Literatur des Faches. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (5) Prüfungsfächer sind die Lehr- und Forschungsfelder gemäß § 3 Abs. 1.

§ 9 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit Höchstteilnehmerzahl

Sofern bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung die im Curriculum festgelegte Höchstzahl überschritten wird, werden nach Möglichkeit Parallellehrveranstaltungen angeboten.

Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge:

1. Studierende des Masterstudiums Kommunikationswissenschaft, die diese Lehrveranstaltung als Pflichtlehrveranstaltung besuchen, sind generell vorzuziehen.
2. Studierende, die bereits einmal in einer Lehrveranstaltung zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung derselben Lehrveranstaltung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern sie erneut nur einen Platz auf der Warteliste erlangen und ihr Studienfortschritt dadurch behindert wird.
3. Studierende, welche unentschuldigt bei einem der ersten beiden Termine der Lehrveranstaltung fehlen, werden aus der Anmeldeliste gestrichen.
4. Freiwerdende Plätze werden unter Berücksichtigung von Z 1 und 2 gemäß der Position auf der Warteliste vergeben.
5. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, für die sich Studierende gleichzeitig anmelden können, kann von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ begrenzt werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, welche vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums im Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg inskribiert waren, können in das neue Curriculum wechseln.

(2) Studierende, welche vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums im Studium der Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg inskribiert waren, haben bis Ende des SS 2013 die Möglichkeit, ihr Studium gemäß dem Curriculum 2002/03 (in der Fassung von 2009) abzuschließen.

(3) Vergleichbare Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen, die gemäß Curriculum 2002/03 (in der Fassung von 2009) absolviert wurden, werden anerkannt und dafür ECTS-Punkte im adäquaten Ausmaß vergeben. Eine Äquivalenzliste ist diesem Curriculum angeschlossen. Für die Anerkennung von diesen Prüfungsleistungen gemäß dieser Liste ist kein Bescheid notwendig. Die Anerkennung aller anderen Prüfungsleistungen bedarf der Zustimmung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt das Curriculum 2010.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

**Muster-Semesterplan
 Master of Arts Kommunikationswissenschaft**

1. Semester (WS)

16 ECTS Ausgewählte Problemstellungen (Mixed Learning)	VU/ KO Schlüsseltexte und Theoriediskurse 4 ECTS	VU Statistik MA 4 ECTS	VO Forschungsorientierung 3 ECTS	11 ECTS
---	--	--	--	----------------

2. Semester (SS)

UE Projekt I 4 ECTS	SE Spezialisierungsseminar 6 ECTS	10 ECTS
---	---	----------------

3. Semester (WS)

PJ Projektdurchführung 9 ECTS	UE Projekt II 4 ECTS	KO Master- Konversatorium 4 ECTS	17 ECTS
---	--	--	----------------

4. Semester (SS)

Master-Arbeit 30 ECTS	Masterprüfung 8 ECTS	38 ECTS
--	---------------------------------------	----------------

**76 ECTS + 16 ECTS = 92 ECTS
 plus Freie Wahlfächer 28 ECTS**

Modul Einführung Masterstudium	Modul Projekt	Modul Spezialisierung	Modul Master
--	-------------------------	---------------------------------	------------------------

**Äquivalenzliste für Anrechnung von Studienleistungen aus dem Masterstudium Kommunikationswissenschaft
(Version 09 bzw. Version 03) für das Masterstudium Kommunikationswissenschaft (Version 2011)**

§ 5	Master-Curriculum 2011 / Module (ECTS)	Lehrveranstaltungen	Magisterstudienplan Version 09 [03]
(1)	Modul Einführung Masterstudium (11)		
		Schlüsseltexte und Theoriediskurse VU/KO 4	RE § 11 (1) 1
		Statistik MA VU/4	-----
		Forschungsorientierung VO/3	RE § 11 (1) 1
(2)	Modul Projekt (17)		
		Projekt I UE/4	LV aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
		Projekt II UE/4	LV aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
		Projektdurchführung PJ/9	SE aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
(3)	Modul Spezialisierung (22)		
		Ausgewählte Problemstellungen (Mixed Learning) 16	LV aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
		Spezialisierungs-Seminar SE/6	SE aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
(4)	Modul Master (42)		
		Master-Konversatorium KO/4	MK, § 11 (1) 3
	Masterarbeit (30)		
	Masterprüfung (8)		

Prinzip der Anrechnung: Ausschlaggebend ist die Erfüllung der erforderlichen ECTS-Punkte.